



Satzung

§ 1 Name, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1968 zu Hambrücken gegründete Verein trägt den Namen „Turnverein 1968 Hambrücken e.V.“, hat seinen Sitz in Hambrücken und trägt die Vereinsfarben Blau und Weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR457 sowie beim Badischen Sportbund und bei den Fachverbänden eingetragen, für die er Abteilungen unterhält. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, des Handballsports, der Leichtathletik, des Tischtennissports; des Turnens, der Gymnastik und des Breitensports und damit der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Geregelt ist dies in den Vergütungsordnungen des Vereines.

Die Ausgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden.



Satzung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jedes Mitglied werden, das aktiv eines der Sportangebote ausführt oder die Ausführung unterstützt.

Zur Mitgliedschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Ehrenmitglied kann werden, wer 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und bzw. oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Generelle Regelungen zu Ehrungen und Würdigungen, Präsenten, Grabbeigaben, etc. sind in der Ehrenordnung getroffen.

Die Mitgliedschaft im Turnverein beginnt in den vom Mitglied gewählten Bereichen am Monatsersten nach dem Datum der Beitrittserklärung. Ein nachträgliches Umdatieren durch den Turnverein auf den Beginn des 1. oder 2. Quartals des Kalenderjahres des Beitritts ist zulässig zur Vereinfachung des Beitragseinzuges. Dadurch entstehen dem Mitglied keinerlei zusätzliche Pflichten oder Rechte.

Die Periode der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate ab Beginn der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch und wiederkehrend um eine Periode, sofern keine fristgerechte, schriftliche Kündigung vorliegt (siehe Vereinsordnung).

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand oder ein vom Vorstand autorisiertes Mitglied oder Team entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.



Satzung

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt ist zum Ende einer Periode der Mitgliedschaft möglich, sofern die Mitgliedschaft fristgerecht vor Ende dieser Periode schriftlich gekündigt wurde (siehe Vereinsordnung). Definierte Härtefälle können durch den Gesamtvorstand oder ein durch ihn autorisiertes Mitglied oder Team gesondert behandelt werden. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende der Periode der Mitgliedschaft (siehe Beitragsordnung). Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nur dann anteilig zurückerstattet, wenn der Turnverein Leistungsangebote einstellt (siehe Beitragsordnung).

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus den u.a. Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, vereinsschädigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins eingelegt werden.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des badischen Sportbundes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder Disziplinarstrafen verhängt werden, wenn die unter a- c genannten Voraussetzungen vorliegen ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.



Satzung

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an der Versammlung zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet. Mit der Vereinsordnung werden dem Mitglied seine Rechte und Pflichten aus der Satzung vermittelt sowie das Verhältnis Verein zu Mitglied geregelt.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Der Verein zieht Mitgliedsbeiträge ein.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Zyklus, die Höhe und Art der Beitragszahlung werden dem Mitglied über die Beitragsordnung dargelegt.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung
c) Ausschüsse



Satzung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassierer
- e) den Abteilungsleitern
- f) bis zu 8 Beisitzern

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptkassier. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf 3 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. An einem Wahltermin müssen sämtliche Mitglieder des Vorstandes neu gewählt werden.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle werden vor Veröffentlichung vom 1. Vorsitzenden geprüft und mit Freigabe-Kennzeichen des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers versehen.



Satzung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen infrage:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Ehrungsausschuss
- d) Ehrenrat

Die Mitglieder dieser Ausschüsse sowie deren Anzahl werden vom Vorstand bestimmt und können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins zu bestimmen.

§ 14 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.



Satzung

In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung bzw. Einladung zur Versammlung erfolgt möglichst 3 Wochen vor dem Termin durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim, durch Information unter „Vereinsnachrichten Turnverein“ im Mitteilungsblatt der Gemeinde und Information auf der Vereinshomepage. In Ausnahmefällen erfolgt die Einladung auch durch schriftliche Benachrichtigung einzelner Mitglieder. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen der Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Anträge

Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Wahlmodus:

Wenn Wahlen nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen können, ist eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen oder in dringenden Fällen vom Vorstand.



Satzung

§ 17 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Auflösung

Solange mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterführen wollen, kann der Verein nicht aufgelöst werden

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes entsprechend §2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins der

Gemeinde Hambrücken

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

Hambrücken, den 21. April 2017